

§ 2 SGB XII - Nachrang der Sozialhilfe -

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

1. Inhalt und Zielsetzung
2. Selbsthilfe
3. Hilfe von anderen
4. Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte
5. Verpflichtung anderer nach § 2 Abs. 2 SGB XII
6. Verfahren

1. Inhalt und Zielsetzung

In § 2 SGB XII ist der das Sozialhilferecht prägende Grundsatz der Nachrangigkeit geregelt. Der Grundsatz d. Nachrangigkeit (Subsidiarität) des Sozialhilferechts stellt eine Regelung der Anspruchskonkurrenz zwischen Ansprüchen nach dem SGB XII und anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen dar.

Rz. (1.1):
Allgemeines

Bevor Sozialhilfe bewilligt werden kann, müssen alle zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft worden sein. Dieser Grundsatz ist auch für den Leistungsberechtigten bindend. Es steht nicht im Belieben des Einzelnen, zwischen Selbsthilfe bzw. der Realisierung notwendiger Hilfen von anderen und der Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu wählen.

Der Grundsatz des Nachrangs bedeutet im Verhältnis zu anderen, vorrangigen Leistungen allerdings nur, dass die Sozialhilfe insoweit nicht einzutreten hat, als der Bedarf befriedigt ist. Liegen die Leistungen des vorrangig Verpflichteten unter dem sozialhilferechtlich anerkannten Bedarf, muss der Sozialhilfeträger insoweit die unzureichenden Leistungen des vorrangig Verpflichteten aufstocken.

Ein Verzicht auf vorrangige Sozialleistungen zu Lasten des Sozialhilfeträgers ist unwirksam (§ 46 Abs. 2 SGB I).

Gem. § 2 Abs. 2 SGB XII bleiben Verpflichtungen anderer – u.a. der Träger anderer Sozialleistungen – unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

2. Selbsthilfe

Sich selbst helfen kann man vor allem „durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens“, womit die typischen Selbsthilfemöglichkeiten aufgezählt sind.

Rz. (2.1):
Allgemeines

Der Einsatz der Arbeitskraft wird bei den SGB XII – Leistungsberechtigten, also nicht erwerbsfähigen Personen, nur noch in sehr beschränktem Um-

Rz. (2.2):
Arbeitskraft

fang verlangt, wofür der Gesetzgeber des SGB XII den neuen Begriff der Tätigkeit eingeführt hat.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist in den §§ 82 bis 92a SGB XII geregelt.

Rz. (2.3):
Einkommen und
Vermögen

Eine Darlehensaufnahme auf dem Geldmarkt ist nur dann zumutbar, wenn der Leistungsberechtigte den Kredit zu den üblichen Bedingungen aufnehmen kann und in angemessener Zeit ohne Beeinträchtigung seines Lebensunterhaltes abtragen kann.

Rz. (2.4):
Darlehensaufnahme

Diese Möglichkeit wird in der Regel ausscheiden.

Ein vermögensloser Gehaltsempfänger, der in einem festen Dienstverhältnis steht, kann jedoch auf die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses verwiesen werden, wenn er gegen Ende des Monats das Gehalt aufgebraucht hat und den Vorschuss in angemessenen Raten zurückzahlen.

Ausgaben sind zu vermeiden, welche die ihm zur Verfügung stehenden und in erster Linie für den notwendigen Lebensunterhalt einzusetzenden Mittel streitig machen könnten. Aus diesem Grund muss der Leistungsberechtigte unnötige Verpflichtungen so schnell wie möglich rückgängig machen bzw. freiwillig eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen und sich auch gegen ungerechtfertigte Forderungen mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen.

Rz. (2.5):
Ausgaben vermeiden

Für die Selbsthilfe reicht es aus, dass sich der Leistungsberechtigte tatsächlich helfen kann. Dies schließt ein, dass er sein Einkommen und Vermögen zuerst für sich selbst zur Bestreitung seines notwendigen Bedarfs zu verwenden hat, auch wenn er sich dadurch außer Stande setzt, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfüllen; handelt er diesem Selbsthilfegebot zuwider, sind seine freiwillig vorgenommenen Dispositionen nicht zu berücksichtigen.

Rz. (2.6):
Voraussetzungen
der Selbsthilfe

Weiter muss ein sozialhilferechtlicher Bedarf insoweit verneint werden, als dem Leistungsberechtigten zuzumuten ist, Einkommen zu erzielen.

Der Leistungsberechtigte darf auch auf Hilfen verwiesen werden, auf die er keinen Rechtsanspruch hat, die aber tatsächlich zur Verfügung stehen.

Unzulässig ist aber ein Verweis auf solche Hilfen, die als Einkommen nach §§ 82 bis 84 SGB XII oder anderen Gesetzen außer Betracht bleiben müssen.

3. Hilfe von anderen

Beispielhaft aufgeführt sind Angehörige und die Träger von Sozialleistungen. Darüber hinaus umfasst der Begriff alle Privatpersonen und (staatlichen und nichtstaatlichen) Stellen, die Hilfe leisten, insbesondere auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Rz. (3.1):
Andere

Es genügt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gegeben ist, die tatsächlich nicht zur Verfügung steht. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Leistung gepfändet ist und die Abwehr der Pfändung nur im Wege eines langwierigen Rechtsmittelverfahrens möglich ist, oder bei Rückübertragung von Grundstücken, die in der Regel nicht kurzfristig realisierbar sind. In

Rz. (3.3):
Weitere Voraussetzung

diesem Fall fehlt es an „bereiten Mitteln“ (siehe § 91 SGB XII).

Weiter ist es nicht zulässig auf solche Hilfemöglichkeiten zu verweisen, deren Inanspruchnahme nur durch Wegzug aus dem Bereich des angegangenen Trägers der Sozialhilfe möglich ist, oder die nicht eingesetzt werden müssen, z.B. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Krankenhilfe nach § 48 SGB XII.

4. Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte

Für die Entscheidung, ob auf die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten verwiesen werden darf oder ob mit Sozialhilfe in Vorleistung getreten werden muss, ist es entscheidend, ob die Ansprüche des Leistungsberechtigten kurzfristig realisierbar sind.

Rz. (4.1):
Grundsatz

Ansprüche sind zeitlich nicht rechtzeitig durchsetzbar, wenn sie nicht innerhalb des Bedarfszeitraums zu einem Einkommens- oder Vermögenszufluss führen. Dies gilt dann, wenn z.B. die zuständige Behörde bestätigt, dass ein Renten- oder Kindergeld bearbeitet wird, die Bearbeitung jedoch noch einige Zeit dauern wird. Auch bei erkennbar längerer Prozessdauer (z.B. Gerichtsverfahren) oder bis zur erfolgreichen Vollstreckung aus Unterhaltstiteln ist mit Sozialhilfe einzutreten.

Rz. (4.2):
Zeitliche Durchsetzbarkeit

Der Leistungsberechtigte kann also wegen eines gegenwärtigen Bedarfs nicht im Hinblick auf Mittel abgewiesen werden, die ihm erst in Zukunft tatsächlich zur Verfügung stehen.

Nicht verwiesen werden kann auf Ansprüche, die nicht zur Befriedigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, also insbesondere nicht als Einkommen oder Vermögen, einzusetzen sind (siehe §§ 83, 84, 90 SGB XII).

Rz. (4.3):
Zur Behebung der Notlage geeignet

Nicht realisierbar sind tatsächlich undurchsetzbare Ansprüche. Hierzu zählen Ansprüche, bei denen es offensichtlich aussichtslos ist, einen Dritten zur Leistung zu bewegen.

Rz. (4.4):
Tatsächlich undurchsetzbare Ansprüche

Das kann z.B. bei Ansprüchen der Fall sein, bei denen es dem Leistungsberechtigten persönlich nicht möglich oder zumutbar ist, gegen Dritte vorzugehen.

Wird die Sozialhilfe unter den genannten Voraussetzungen trotz des Bestehens vorrangiger Ansprüche gewährt, ist zu prüfen, ob der Nachrang durch die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen oder Anspruchsübergängen wieder hergestellt werden kann.

Rz. (4.5):
Wiederherstellung des Nachrangs

5. Verpflichtung anderer nach § 2 Abs. 2 SGB XII

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB XII darf niemand, der gegenüber dem Leistungsberechtigten eine Verpflichtung hat, sich dieser Verpflichtung dadurch entziehen, dass er auf Leistungen der Sozialhilfe verweist. Damit wird klar gestellt, dass das SGB XII nicht andere gesetzliche Vorschriften verdrängt, sondern diese lediglich ergänzt.

Rz. (5.1):
Rechtliche Systematik

Auch wenn ein Unterhaltspflichtiger keine Leistungen erbringt, entfällt dessen Unterhaltspflicht auf Grund des Nachranggrundsatzes nicht. Zur Realisierung dieser Ansprüche auch gegenüber dem Sozialhilfeträger ist hier ein gesetzlicher Anspruchsübergang in § 94 SGB XII verankert.

Rz. (5.2):
Unterhaltsanspruch

Aber auch wenn ein Unterhaltsanspruch wegen der Schutzbestimmung des

§ 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB XII nicht auf den Sozialhilfeträger übergeht, sondern beim Unterhaltsberechtigten verbleibt, besteht der Unterhaltsanspruch fort.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB XII bestimmt, dass Ermessensleistungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht deshalb versagt werden dürfen, weil das SGB XII entsprechende Leistungen vorsieht. Damit wird also die Freiheit der Ermessensbetätigung in dem Sinn eingeschränkt, dass die Möglichkeit einer Leistung nach dem SGB XII kein Kriterium ist, das bei der Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift im Rahmen der Ermessensabwägung Beachtung finden darf.

Wird dennoch unter Verstoß gegen Abs. 2 Satz 2 eine Leistung tatsächlich verweigert, so ist der Träger der Sozialhilfe gemäß dem Bedarfdeckungsgrundsatz verpflichtet, die entsprechende Hilfe nach dem SGB XII zu gewähren, wobei ggf. der Anspruch auf ihn übergeht.

Nicht betroffen von der Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 sind lediglich freiwillige Leistungen.

Rz. (5.3):
Ermessensleistungen nach anderen Vorschriften

6. Vorrangige Ansprüche aus Sozialen Entschädigungsgesetzen

Das Soziale Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland regelt die Versorgung bei Gesundheitsschäden, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft aus besonderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat. Verschiedene Renten und/oder andere finanzielle Leistungen sichern die wirtschaftliche Versorgung von Geschädigten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen.

Rz. (6.1)
Soziale Entschädigungsgesetze (BVG und sog. „Nebengesetze“)

Kernstück der Sozialen Entschädigung ist das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurde, sich im Laufe seiner über 50jährigen Geschichte aber zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt. Als Grundsatz der Versorgung findet es heute u. a. Anwendung auf verschiedenste „Nebengesetze“ des Sozialen Entschädigungsrechts.

Schwerpunkt der Sozialen Entschädigung ist die im BVG verankerte Kriegsoferversorgung. Die Versorgungsleistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf. Sie können in persönlichen Hilfen, Geld- und/oder Sachleistungen erbracht werden.

Ergänzt werden die Versorgungsleistungen bei besonderem Bedarf durch die Leistungen der Kriegsopferversorgung (KOF), die ebenfalls im BVG verankert sind (§§ 25 – 27 j BVG). Aufgabe der Kriegsopferversorgung ist es, für den leistungsberechtigten Personenkreis ergänzend zu den Versorgungsleistungen und dem eigenen Einkommen und Vermögen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung sicher zu stellen und Unterstützung in den verschiedenen Lebensbereichen zu leisten, um die Folgen der Schädigung auszugleichen.

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind gegenüber Leistungen nach dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sind die Versor-

gungsbehörden sowie die Träger der Kriegsopferfürsorge in den einzelnen Ländern zuständig.

In NRW sind seit dem 01.01.2008 nur noch die beiden Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Leistungen der Sozialen Entschädigung, der Kriegsopferversorgung und –fürsorge zuständig.

Adressen:

Landschaftsverband Rheinland
LVR – Dezernat 7
Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht –
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Tel.: +49 (0) 221/809 – 5845
Internet: www.soziales.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Versorgungsamt Westfalen
Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster
Tel.: +49 (0) 251/591-8000
Internet: www.lwl-versorgungsamt.de

Ansprüche aus sog. „Nebengesetzen“ des BVG

Zum Sozialen Entschädigungsrecht gehören verschiedenste weitere Gesetze (sog. Nebengesetze), bei deren Leistungsumfang das BVG Anwendung findet. So können folgende geschädigte Personen und ihre leistungsberechtigten Angehörigen oder Hinterbliebenen einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen in entsprechender Anwendung des BVG begründen:

- Soldaten, die bei Ausübung ihrer Pflichten gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die bei Ausübung ihrer Pflichten gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten, d.h. Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Impfgeschädigte, d.h. Menschen, die durch vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfungen geschädigt wurden, können Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten.
- Deutsche Staatsangehörige und deren Hinterbliebene, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR oder in den im BVG genannten Vertreibungsgebieten inhaftiert worden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten sind anspruchsberechtigt nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),

- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind gegenüber Leistungen nach dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Personen, die möglicherweise einen Anspruch auf Soziale Entschädigung haben, sind vorrangig zur Antragstellung an den LVR zu verweisen. Anträge und weitere Informationen können auch auf den Internet-Seiten des Landschaftsverbandes abgerufen werden.

7. Verfahren

Bei der Anwendung des Nachranggrundsatzes kommt es nicht darauf an, ob rechtlich objektive Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, sondern ob der Leistungsberechtigte tatsächlich in der Lage ist, seinen nach SGB XII berücksichtigungsfähigen Bedarf ohne Leistungen der Sozialhilfe zu befriedigen.

Rz. (7.1):
Grundsatz

Auch Hinweise auf andere Hilfsquellen, für die keine konkreten Realisierungschancen bestehen, sind rechtswidrig, wenn ein **unaufschiebbarer Bedarf** besteht.

Rz. (7.2):
Unaufschiebbarer
Bedarf

Fehlt es an tatsächlich vorhandenen Mitteln und besteht ein **unaufschiebbarer Bedarf**, ist auf Grund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes gemäß § 9 SGB XII mit Sozialhilfe einzutreten.

Dem gegenüber kommt der Nachranggrundsatz aber dann zum Tragen, wenn ein **aufschiebbarer Bedarf** vorliegt und dem Leistungsberechtigten deshalb zugemutet werden kann, seine Ansprüche –ggf. auch gerichtlich– durchzusetzen. In entsprechenden Fällen ist der Leistungsberechtigte aber zu beraten und ggf. auch darüber hinaus zu unterstützen (§ 10 Abs. 2 SGB XII).

Rz. (7.3):
Aufschiebbarer
Bedarf

Bei der Bewilligung von Geldleistungen ist stets gleichzeitig zu prüfen, ob Erstattungsansprüche oder Anspruchsübergänge geltend gemacht werden können. Erstattungs- und Anspruchsübergangsverfahren sind unverzüglich einzuleiten.

Rz. (7.4):
Wiederherstellen
des Nachrangs

Ist erkennbar, dass ggf. vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach SGB II und SGB III bestehen könnten, ist darauf hin zu wirken, dass der Leistungsberechtigte unverzüglich einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellt. Leistungen sind antragsabhängig und werden somit nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Rz.: (7.5)
Ansprüche nach
SGB II und SGB III

In solchen Fällen kann keine Leistung nach SGB XII gewährt werden:

.